Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/26 4Ob89/89, 4Ob101/90 (4Ob102/90, 4Ob103/90)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1989

Norm

GewO 1973 §15 Z1

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Erlaubtheit einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne des§ 15 Z 1 GewO sind auch landesgesetzliche Raumordnungsvorschriften (hier Oö) zu beachten. Enthalten diese das Verbot der Errichtung von Bauwerken für gewerbliche Zwecke und ist die betreffende Gewerbeausübung ihrem Wesen nach ohne die vorherige Errichtung eines entsprechenden Bauwerks nicht denkbar, dann liegt darin auch ein Verbot der Gewerbeausübung in einem bestimmten Standort.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 89/89
  Entscheidungstext OGH 26.09.1989 4 Ob 89/89
  Veröff: ÖBl 1990,73
- 4 Ob 101/90
  Entscheidungstext OGH 23.10.1990 4 Ob 101/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0060829

Dokumentnummer

JJR_19890926_OGH0002_0040OB00089_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at